



**Satzung**  
**des Schwimmvereins „Delphin“ Dorsten e.V.**  
**in der geänderten Form vom 15.04.2016**

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen:  
Schwimmverein "Delphin" Dorsten e.V. Er wird im folgenden "SV. Dorsten e.V." genannt.
2. Der SV. Dorsten e.V. mit Sitz in Dorsten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
3. Der SV. Dorsten e.V. soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck und Ziele**

1. Zweck des SV. Dorsten e.V. ist, den Schwimmsport in allen seinen Zweigen zu pflegen und weiter zu entwickeln. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Ziele der "Deutschen Lebensrettungsgesellschaft“ in der Förderung und Durchführung des Anfängerschwimmens und in der Ausbildung von Schwimmern zu Rettungsschwimmern.
2. Der SV. Dorsten e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des SV. Dorsten e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SV. Dorsten e.V.
4. Die Mitglieder des SV. Dorsten e.V. sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SV. Dorsten e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. der SV. Dorsten e.V. hat
  - a. aktive Mitglieder,
  - b. passive Mitglieder,
  - c. Ehrenmitglieder.
2. Die aktiven Mitglieder werden entsprechend der Regelung der übergeordneten Verbände in folgende Altersklassen eingeteilt:
  - a. Damen und Herren,
  - b. männliche und weibliche Jugend,
  - c. Knaben und Mädchen.
3. Passive Mitglieder sind fördernde und nicht mehr aktiv am Schwimmsport teilnehmende Mitglieder. Jugendliche können als passive Mitglieder nicht aufgenommen werden.
4. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder den Schwimmsport außerordentliche Verdienste erworben hat.
5. Mit der Mitgliedschaft im Verein ist die Mitgliedschaft im WSV und DSV verbunden.

### **§ 4**

#### **Aufnahme**

1. Zur Aufnahme als aktives oder passives Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen. Aufnahmeanträge von Jugendlichen und Kindern müssen von den Eltern oder einem Vormund unterschrieben sein.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand des SV. Delphin e.V. . Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so entscheidet auf Antrag des Abgelehnten die nächste Mitgliederversammlung durch Beschluss über die Aufnahme.
3. Bei der Aufnahme ist eine vom Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen.
4. Ehrenmitglieder wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
5. Mit der Aufnahme in den SV. Dorsten e.V. erkennen die Vereinsmitglieder die Satzung des SV. Dorsten e.V. und die Satzungen und Ordnungen der überörtlichen Organisationen an und übernehmen die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen
2. Die Mitglieder haben das Recht der freien Meinungsäußerung in den Versammlungen. Wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen sie das unbeschränkte Stimmrecht. Mit Vollendung des 21. Lebensjahres können sie auch zu allen Ämtern des Vereins gewählt werden.
3. Jugendliche Mitglieder besitzen ein beschränktes Stimmrecht, wenn es sich um interne Angelegenheiten handelt und die zu fassenden Beschlüsse keine rechtlichen Auswirkungen haben,
4. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den festgesetzten Übungsstunden regelmäßig und eifrig teilzunehmen, um sportliche Leistungen zu erbringen.
5. Bei den Übungsstunden, bei Veranstaltungen des Vereins oder der übergeordneten Verbände haben alle Mitglieder sich in einwandfreier sportlicher Disziplin zu verhalten.

## **§ 6**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Tod,
  - b. durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form spätestens bis zum 30. September dem Vorstand zugehen. Bei Jugendlichen und Kindern muss die Austrittserklärung von den Eltern oder dem Vormund unterschrieben sein,
  - c. durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gemäß § 5 dieser Satzung nicht nachkommt oder mit 1 Jahresbeitrag im Rückstand ist.  
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Widerspricht das ausgeschlossene Mitglied seinem Ausschluss, so befindet die nächste Mitgliederversammlung über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses.
2. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen dessen Rechte gegenüber dem Verein und am Vereinsvermögen. Die in seinem Besitz befindlichen Gegenstände des Vereins sind zurückzugeben oder zu ersetzen.

## **§ 7**

### **Beiträge**

1. Um seine Aufgaben erfüllen zu können, erhebt der Verein von seinen aktiven und passiven Mitgliedern monatliche Beiträge, Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgenommen.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie soll so bemessen sein, dass die Beiträge den Mitgliedern zumutbar sind, aber auch den Verein wirtschaftlich in die Lage versetzen, seine Aufgaben zu erfüllen.
3. Die Art der Beitragszahlung legt der geschäftsführende Vorstand fest.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in Einzelfällen über eine Ermäßigung oder Stundung von Beiträgen.
5. Eine Sonderumlage kann bis zur Höhe von 3 Monatsmitgliedsbeiträgen und höchstens einmal pro Jahr erhoben werden. Die Festsetzung dieser Sonderumlage obliegt der Mitgliederversammlung. Die Sonderumlage wird in der dann festgesetzten Höhe mit Beginn des 3. Quartals des laufenden Jahres eingezogen. Der Vorstand darf auf Antrag in Härtefällen eine Befreiung von der Sonderumlage aussprechen.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des SV. Dorsten e.V.
2. Die Mitgliederversammlung muss im ersten Halbjahr eines jeden Jahres zusammentreten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt oder der Vereinsvorstand die Einberufung beschließt.
3. Zur Mitgliederversammlung muss schriftlich oder öffentlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung 2 Wochen vorher, eingeladen werden. Als schriftlich gilt die Zusendung der Tagesordnung mittels Mailverkehr; als öffentlich gelten der Aushang der Tagesordnung im Aushängekasten des Vereins, auf der Homepage des Vereins oder die Veröffentlichung in der Dorstener Zeitung und der WAZ Dorsten. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen schriftlich mit Begründung spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des SV. Dorsten e.V. eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Dringlichkeitsantrag außerhalb der Tagesordnung kann nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - a. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
  - b. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung,

- d. Beschlussfassung über sonstige, der Mitgliederversammlung durch die Satzung vorbehaltenen oder ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge und Vorschläge.
5. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden. Der Schriftführer hat über den Verlauf der Versammlung und über die gefassten Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Für die Dauer der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied die Leitung der Versammlung.
7. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, sofern nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Bei Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmgleichheit das vom Schriftführer zu ziehende Los.
9. Die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen erfolgt durch Handerheben. Bei Widerspruch oder auf Antrag muss die Stimmabgabe auf Stimmzetteln erfolgen.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
2. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der:
  - 1.Vorsitzende
  - 2.Vorsitzende
  - Geschäftsführer (1. Schriftführer)
  - Kassenwart
3. Zum erweiterten Vorstand gehören: der stellvertretende Geschäftsführer, der stellvertretende Kassenwart, die sportliche Leitung, der/die Erwachsenenwart(in), der/die Jugendwart(in), der Gerätewart, der Pressewart, der Sozialwart und die Beisitzer
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart, die den SV. Dorsten e.V. einzeln vertreten können.
5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, übernimmt der gewählte Stellvertreter dessen Aufgabenbereich.
7. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
8. Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich. Übungsleiter können jedoch, entsprechend den Richtlinien der übergeordneten Verbände, eine Vergütung erhalten.

9. Der 1. Vorsitzende - bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende - beruft die Vorstandssitzung ein und leitet sie. Die Einberufung erfolgt, sobald es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Form der Einladung beschließt der Vorstand.
10. Auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung unverzüglich einberufen werden.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.
12. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Wenn auch durch die erneute Abstimmung des geschäftsführenden Vorstandes keine Mehrheit zustande kommt, so muss der Punkt zurückgestellt und in der nächsten Vorstandssitzung erneut behandelt werden.
13. Für die Protokollführung in den Vorstandssitzungen gilt § 8 Abs. 6 entsprechend.

## **§ 10**

### **Kassenprüfer**

1. Für die Amtsdauer des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Sie müssen stimmberechtigte Mitglieder und geschäftsfähig sein. Sie dürfen weder dem Vorstand angehören noch mit dem Kassenwart verwandt oder verschwägert sein.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Überwachung der laufenden Kassengeschäfte. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher und Rechnungsbelege zu nehmen, sowie Auskunft über die Rechnungsführung zu verlangen. Die Kassenprüfer sind jährlich zu einer Prüfung verpflichtet, und zwar rechtzeitig vor der zu Beginn des Jahres stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfungen der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht zu geben. Bei Unstimmigkeiten in der Kassen- und Rechnungsführung ist jedoch der Vorstand sofort zu unterrichten.

## **§ 11**

### **Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

## § 12

### Auflösung

1. Die Auflösung des SV. Dorsten e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens 4 Wochen vorher einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

## § 13

### Ausführung der Satzung

Der Vorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung, z.B. Geschäftsordnungen, Disziplin-Ordnung, Trainingsordnung, dienen.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 12. Juni 1971 auf der Gründerversammlung des SV. Dorsten e.V. beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dorsten in Kraft.

Der Schwimmverein "Delphin" Dorsten in Dorsten ist am 30. September 1971 im Vereinsregister des Amtsgerichts Dorsten unter lfd. Nr. VR 0296 eingetragen worden.

Dorsten, den 15. April 2016

Jürgen Michalski als 1. Vorsitzender und Uwe Lauf als 2. Vorsitzender

### Eintragungen beim Amtsgericht Gelsenkirchen im Vereinsregister 13296

1.

**Nummer der Eintragung:** 6

4.

**a) Satzung:**

Die Mitgliederversammlung vom 15.04.2016 hat die Änderung der Satzung in § 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr), § 2 (Zweck und Ziele), § 7 (Beiträge) und § 12 (Auflösung) beschlossen.

5.

**a) Tag der Eintragung:**

16.01.2017

Malkoc